

Merkblatt

Schweinehaltende Betriebe

Biosicherheitsmaßnahmen

1. Absperrung des Betriebsbereiches; **Betreteten verboten! Wertvoller Tierbestand!**
Kein **unbefugter Fahrzeugverkehr** innerhalb des Betriebsbereiches.
2. **Einzäunung gemäß Schweinehaltungshygieneverordnung** bei über 700 Mastschweinen, über 150 Sauen (Ferkelerzeuger) oder über 100 Sauen (gemischter Betrieb).
3. Stallungen und Nebenräume **in gutem baulichen Zustand**; an den Eingängen **Möglichkeit zur Desinfektion** von Schuhwerk. **Umkleideraum** mit Handwaschbecken, Möglichkeiten zur Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk, Schrank für betriebseigene Schutzkleidung.
4. **Betreteten** der Stallungen mit **betriebseigener Schutzkleidung oder Einmalschutzkleidung**, betriebsfremde Personen nur zusammen mit Betriebsinhaber/-leiter.
5. **Zucht-, Nutz- und Schlachtschweine dürfen nicht zum gleichen Zeitpunkt abgeliefert werden**, Ein- und Ausstellen erfolgt ausschließlich durch betriebseigene Personen; Reinigung und Desinfektion der Verladeplätze.
6. **Regelmäßige Schadnagerbekämpfung** in den Stallungen sowie im Außenbereich. Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen!
7. **Flüssigkeits- und geruchsdichter Kadaverbehälter** aus stabilem, leicht zu reinigendem und zu desinfizierbarem Material (z. B. Edelstahl); zur Abholung durch die TKBA Behälter **an die Betriebsgrenze** stellen. **Reinigung und Desinfektion** des Behälters mindestens einmal im Monat.
8. Bei gehäuften Auftreten von Todesfällen mit unbekannter Ursache, bei gehäuften Auftreten von Kümmerern sowie bei vermehrtem Auftreten von fieberhaften Erkrankungen über 40,5°C ➔ Ausschlussuntersuchung auf Schweinepest.
9. **Ordentliche Führung des Bestandsregisters**, dieses ermöglicht im Seuchenfall die schnelle Ermittlung der Liefer- und Abnehmerbetriebe. **Kennzeichnung** aller Schweine nach Viehverkehrsverordnung. Ferkel sind spätestens beim Absetzen zu kennzeichnen.
10. **Regelmäßige Überprüfung** der produktionsbiologischen Bestandsdaten.